

Sitzungsunterlagen

nichtöffentliche und anschließend
öffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates
28.06.2023



DER ORTSBÜRGERMEISTER DER ORTSGEMEINDE KALENBORN-SCHEUERN

Ortsbürgermeister Dietmar Johnen,
Brunnenstraße 14, 54570 Kalenborn-Scheuern

Bearbeiter: Betina Imeri
Tel.: 06591 / 13-1041
Fax: (0 65 91) 13-9000
E-Mail: sitzungsmanagement@gerolstein.de

An alle Mitglieder
des Ortsgemeinderates
Kalenborn-Scheuern

Kalenborn-Scheuern, 21.06.2023

Sitzung des Ortsgemeinderates

EINLADUNG

zu einer nichtöffentlichen und anschließend öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern am

**Mittwoch, 28.06.2023 um 18:30 Uhr
in Kalenborn-Scheuern, im Gemeindehaus.**

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Nichtöffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Informationen des Ortsbürgermeisters
3. Anfragen, Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

4. Niederschrift der letzten Sitzung
5. Einwohnerfragen
6. Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken
7. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
8. Vergabe von Planungsleistungen für die Erweiterung der Kindertagesstätte Rappelkiste | Technische Gebäudeausrüstung sowie Tragwerksplanung
9. Mehrgenerationenplatz - Vergabe Planungsleistungen
10. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
 - 11.1. Stand erneubare Energien
 - 11.2. Stand Gewerbegebiet
12. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Johnen
Ortsbürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	17.03.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0142/23/18-008

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat		öffentlich	Entscheidung

Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken

Sachverhalt:

Die Hochwasserkatastrophe hat viele Gemeinden getroffen. Daher wurde vom Land eine Förderung für die betroffenen Kommunen entlang der betroffenen Gewässer in Form der VV Wiederaufbau auf den Weg gebracht. Bereits Ende 2021 mussten hierzu Maßnahmenlisten beim Landkreis eingereicht werden, damit die erf. Mittel über ein Maßnahmenplanverfahren bereitgestellt werden können. Kleine Maßnahmen und Ersatz von Einrichtungsgegenständen o.ä. konnten davon unabhängig bereits über eine Soforthilfe abgerechnet werden. Um die entsprechenden Förderanträge für die Tiefbaumaßnahmen bis Mitte 2023 auf den Weg bringen zu können, wurden insgesamt 5 Ingenieurbüros für den Straßen- u. Wegebau und 2 Ingenieurbüros für den Brückenbau beauftragt. Bis auf wenige Einzelheiten liegen die Unterlagen inzwischen vor, so dass die Förderanträge im Frühjahr 2023 rechtzeitig gestellt werden können. Davon unabhängig sind noch Förderunterlagen im Hochbau zu erarbeiten.

Im Bereich des Straßen- u. Wegebbaus wurden bereits viele Maßnahmen in Eigenregie beauftragt und umgesetzt. Der „Ruf“ nach Umsetzung der Großmaßnahmen nimmt seitens der Gemeinden zu, so dass wir bei den beteiligten Büros nachgefragt haben, ob Kapazitäten für die weitere Begleitung wie Entwurfsplanung, Ausschreibung, örtliche Bauleitung und Abrechnung frei sind. Dies wurde vom Grundsatz her bejaht, so dass im nächsten Schritt zu klären wäre, wann die Baumaßnahmen ausgeschrieben werden können. Grundsätzlich sollen dabei alle Wegebaumaßnahmen einer Gemeinde im Paket ausgeschrieben bzw. angefragt werden. Hierbei sollen je nach Auftragssumme die dann aktuellen Erleichterungen des Vergaberechtes zur Anwendung kommen.

Hinweis der Verwaltung:

Die Förderanträge werden im Frühjahr 2023 durch den Fachbereich 1 vorbereitet und den Orts-/Stadtbürgermeister-innen zur Unterschrift vorgelegt. Trotz geplanter 100% Förderung muss sich die Gemeinde bewusst sein, dass noch kein positiver Förderbescheid vorliegt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn liegt zwar vor (VV 9.11), aber ohne Förderbescheid liegt das Risiko bei der Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Ausführungen der Infrastruktur (Tiefbaumaßnahmen und Brücken) wie folgt umsetzen zu wollen:

- () Die gemeldeten Schäden sind alle behoben, so dass kein Bedarf für ein externes Büro besteht.
- () Die verbleibenden Kleinmaßnahmen werden ohne weitere externe Unterstützung umgesetzt.
- () Alle Schäden im Gemeindegebiet sollen im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung bzw. einer Preis-anfrage auf den Weg gebracht werden. Die erforderlichen Ingenieurleistungen sollen durch das bereits tätige Fachbüro erbracht werden. Der/die Vorsitzende wird ermächtigt, das bereits tätige Ingenieurbüro auf Grundlage der HOAI mit den Leistungsphasen 3 und 6 – 9 zu beauftragen und die Maßnahmen nach Fertigstellung der Vergabeunterlagen auszuschreiben.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	13.06.2023
Aktenzeichen:	12110-18 JM	Vorlage Nr.	1-0225/23/18-009

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf **eine Person** festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten **mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen**, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 2 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung haben sich **keine Personen** für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet.

Folgende Personen werden für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste in der Sitzung vorgeschlagen bzw. haben sich noch kurzfristig beim Ortsbürgermeister gemeldet. Sofern Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht selbst beworben haben, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Beschlussentwurf:

Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Kalenborn-Scheuern gewählt:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bürgerdienste	Datum:	06.06.2023
Aktenzeichen:	51110-05-180-06	Vorlage Nr.:	3-0030/23/18-010

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Vergabe von Planungsleistungen für die Erweiterung der Kindertagesstätte Rappelkiste | Technische Gebäudeausrüstung sowie Tragwerksplanung

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 28.02.2023 hatte der Ortsgemeinderat bereits über die Vergabe von Planungsleistungen des Architekten für die Erweiterung der Kindertagesstätte Rappelkiste beraten und beschlossen.

Im weiteren Verfahren wurden nunmehr die Planungsleistungen für die Technische Gebäudeausrüstung sowie die Tragwerksplanung ausgeschrieben.

Das für die Architektur beauftragte Büro bolliger + eltze partnerschaft mbb aus Gerolstein hat namens und im Auftrage der Ortsgemeinde die Ausschreibungsverfahren für die genannten Planungsleistungen durchgeführt und je mehrere Büros zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Als Grundlage für das Honorarangebot der Tragwerksplanung wurde die Kostenberechnung vom 20.08.2021 herangezogen; das Honorar für die Tragwerksplanung wird stets aus einem differenzierten Anteil der Nettobaukosten der Baukonstruktion und der Installationen errechnet. Vorliegend müssen lediglich die Leistungsphasen 4 bis 6 erbracht werden.

Das günstigste Angebot für die Tragwerksplanung hat das Ingenieurbüro Jardin Hebben, Felsbachstraße 15, 54578 Walsdorf abgegeben.

Die anrechenbaren Kosten als Grundlage für das Honorarangebot der Technischen Gebäudeausrüstung umfasst die Kosten der Kostengruppe 400 „Technische Anlagen“ aus vorbenannter Kostenberechnung und wurde – aufgeteilt auf die verschiedenen Anlagearten – mit einer Gesamtsumme von Netto 143.352 € angegeben. Da bislang keine Planungsleistungen für die Technische Gebäudeausrüstung erbracht wurde sollten vorliegend die Leistungsphasen 1 bis 9 beauftragt werden.

Für die Technische Gebäudeausrüstung wurde das günstigste Angebot durch das Ingenieurbüro Krämer, Hillstraße 25, 54568 Gerolstein-Müllenborn abgegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Kalenborn-Scheuern beschließt, das Ingenieurbüro Ingenieurbüro Jardin Hebben aus Walsdorf mit den Planungsleistungen der Tragwerksplanung der Leistungsphasen 4 bis 6 für die Erweiterung der Kindertagesstätte „Rappelkiste“ zu beauftragen und ermächtigt den Ortsbürgermeister, den erforderlichen Vertrag hierzu zu unterzeichnen.

Für die Planungsleistungen der Technischen Gebäudeausrüstung beschließt der Ortsgemeinderat Kalenborn-Scheuern, das Ingenieurbüro Stefan Krämer aus Gerolstein mit den der Leistungsphasen 1 bis 9 zu beauftragen und ermächtigt den Ortsbürgermeister, den erforderlichen Vertrag hierzu zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2023 sind Mittel i.H.v. 1.109.900 € für die Erweiterung der Kita Kalenborn-Scheuern veranschlagt. Ein Zuschussantrag für eine Förderung durch den Landkreis Vulkaneifel wurde gestellt; eine Bewilligung steht noch aus.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	20.06.2023
Aktenzeichen:	FB 2-650-18	Vorlage Nr.	2-0324/23/18-013

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Mehrgenerationenplatz - Vergabe Planungsleistungen

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern ist seit drei Jahren anerkannte Schwerpunktgemeinde in der Dorferneuerung. Bis zum 01.08.2023 soll ein Förderantrag aus Mitteln der Dorferneuerung für die Umwandlung des Bolzplatzes in einen Mehrgenerationenplatz über die Kreisverwaltung an das Land eingereicht werden. Der Antrag muss mit einer ausführungsfähigen Planung und Kostenschätzung vorgelegt werden. Es wird mit einem Zuschuss von max. 65 % der förderfähigen Kosten gerechnet.

Es fanden u.a. zwei Projektabende am 16.11.2022 und am 19.06.2023 statt. Die Gestaltungsvorschläge wurden mit den Bürgerinnen und Bürgern besprochen und viele gute Anregungen in die Planung aufgenommen. Die Maßnahme wurde mit dem Dorferneuerungsbeauftragten der Kreisverwaltung abgestimmt. Die Bewilligung wird für das Frühjahr 2024 erwartet, so dass die Ausführung in der zweiten Jahreshälfte 2024 erfolgen soll.

Das Planungsbüro Hicking, Adenau, hat am 21.06.2023 ein Honorarangebot für die Planungsleistungen für den Mehrgenerationenplatz über 10.592,61 € vorlegt. Die Leistungsphase 1 wurde dabei nicht in Anrechnung gestellt und für die Leistungsphase 2 ein Nachlass von 50 % gewährt. Diese Nachlässe sind möglich, da bereits im Rahmen der Dorfmoderation einige Leistungen erbracht wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Vergabe der Planungskosten für den Mehrgenerationenplatz aufgrund des Angebotes vom 21.06.2023 an das Planungsbüro Hicking zum Preis von 10.592,61 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 sind bei der Kostenstelle 3662000000 insgesamt 22.500,00 € eingestellt.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Anlage(n):

Honorarangebot Mehrgenerationenplatz vom 21.06.2023

Projekt: 808
 Projekt Kurzbezeichnung: Mehrgenerationenplatz in Kalenborn-Scheuern
 Auftraggeber: Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern
 Brunnenstraße 14
 D 54570 Kalenborn-Scheuern

Honorar-Angebot

2021.§39 Freianlagen (Ph. 2-4)
 Honorartafeln gem. § 40 HOAI
 Anrechenbare Kosten / VEs gemäß §§ 4,38 HOAI
 Zuschlag gemäß § 36 HOAI
 Besondere Leistungen gem. § 3(2) HOAI
 Nebenkosten gem. § 14 HOAI

Honorarzone gem. § 40 (2)-(5) HOAI: III
 Honorarsatz: Unterer Honorarsatz (0 %)

Kostenschätzung

Kosten 160.000,00
 Anrechenbare Kosten / VE 160.000,00
 Grundhonorar (100 %) 30.590,00

Nr.	Leistungsphasen	Phase nach HOAI	% nach HOAI	vereinb.	Betrag	aus Phase
2	Vorplanung	KB	10,00 %	5,00 %	1.529,50	KS
3	Entwurfsplanung	KB	16,00 %	16,00 %	4.894,40	KS
4	Genehmigungsplanung	KB	4,00 %	4,00 %	1.223,60	KS
Gesamtsumme				25,00 %	7.647,50	

Pauschale Leistungen

21.06.2023 Anzahl: 1,00 psch EP: 750,00
 Örtliche Bestandserhebung und Vermessung 750,00
 Summe: 750,00

Nebenkosten

21.06.2023 Nebenkosten prozentual
 Nebenkosten: 6,00 % Basis: 8.397,50 503,85
 Summe: 503,85

Zusammenfassung:

Honorar	7.647,50
Grundhonorar	7.647,50
Pauschale Leistungen	750,00
Nebenkosten	503,85
Zwischensumme	8.901,35
Netto-Gesamthonorar	8.901,35
zuzügl. 19 % MwSt.	1.691,26
Brutto-Gesamthonorar	10.592,61

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	14.06.2023
Aktenzeichen:	1/55500-021-18	Vorlage Nr.	1-0325/23/18-011

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024**Sachverhalt:**

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Im Vorjahr wurde das Brennholz zu folgenden Konditionen verkauft:

- Brennholz am Weg: (lang / kurz) 5 Fm oder 10 Fm zu 60 € Brutto je Festmeter; die Brennholzlose können Anteile einer anderen Laubholzart enthalten (vornehmlich Eiche). Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung reiner Buchenlose.
- Unaufgearbeitete Bäume und Fichten- Käferholz:
Reine Interessenbekundung - (wird nur bei Anfall, unterjährig bereitgestellt), Im Raummaß geschätzt, je nach Qualität und Lage zum Preis von 10-30 € / Rm. Die hauptsächliche Brennholzversorgung muss über das Stammholz erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat das Brennholz 2023/2024 zu folgenden Konditionen zu veräußern: